

Absichtserklärung

zwischen

Landeshauptstadt Mainz (Stadt)

einerseits,

und

Boulevard Lu GmbH & Co. KG

PG Weißliliengasse GmbH & Co. KG

Fuststraße Entwicklungs GmbH & Co-KG

andererseits.

Zwischen

Stand: 02.04.2019 – V2

der **Landeshauptstadt Mainz**, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister

im folgenden „**Stadt**“,

sowie

1. **Boulevard Lu GmbH & Co. KG**, vertreten durch Rheinstraße 194b, 55218 Ingelheim am Rhein, diese vertreten durch die PGW Verwaltungs-GmbH diese vertreten durch die Geschäftsführung

Im folgenden „**Blvd**“

2. **PG Weißliliengasse GmbH & Co. KG**, Rheinstraße 194b, 55218 Ingelheim am Rhein, vertreten durch die PGW Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung

im folgenden „**PGW**“,

3. **Fuststraße Entwicklungs GmbH**, vertreten durch die Fuststraße Verwaltungs GmbH, Rheinstraße 194 b, 55218 Ingelheim am Rhein, diese vertreten durch die Geschäftsführung

im folgenden „**FEG**“,

alle gemeinsam „**Parteien**“ genannt, wird folgende

Absichtserklärung

geschlossen:

Präambel

PGW ist Eigentümerin des Deutsche Bank Gebäudes. Blvd ist Eigentümerin der Karstadt Immobilie nebst Parkhaus. FEG wird Eigentümerin der Grundstücke Karstadt Sport und des Gebäudes Fuststraße 2 werden. Die Teilflächen der PGW, der Blvd und der FEG sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan nachrichtlich dargestellt.

Die Beteiligten 1-3 beabsichtigen, das jeweils ihnen gehörige Areal im Rahmen des Gesamtkonzepts in Abstimmung mit der Stadt zu entwickeln. Nachfolgend soll hierzu ein gemeinsames Verständnis über die Entwicklung des Areals mit den Beteiligten festgehalten werden.

§ 1 Gegenstand

1.1 Die Stadt beabsichtigt, im Rahmen des Tripolkonzepts für die Mainzer Innenstadt den Einkaufsstandort Ludwigsstraße städtebaulich zu stärken und funktional weiterzuentwickeln. Wesentliche Grundlagen für den als Anlage 2 beigefügten „Rahmenplan (Stand 27.03.2019)“ sind die Leitlinien und Empfehlungen des Abschlussberichts „LudwigsstraßenForum“ vom September 2012 (Beschluss des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz vom 24.10.2012, in der Fassung der 1. Fortschreibung 10/2013, Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Mainz vom 4.12.2013) - im Folgenden: Leitlinien und Empfehlungen - sowie der Beschluss des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz vom 25.05.2016 zu TOP 33.2. Antrag 0770/2016/2 ‚Neugestaltung der Ludwigsstraße unter neuen Bedingungen‘.

1.2 Für den Bereich und das Umfeld des Karstadt Kaufhauses (südlich der Ludwigsstraße, beginnend ab Gutenbergplatz 2 bis Ludwigsstraße 8-10 „Deutsche Bank“,) strebt die Stadt eine Aufwertung der städtebaulichen Situation an der Ludwigsstraße, am Bischofsplatz, an der Hinteren Präsenzgasse und an der Fuststraße durch eine

standortgerechte, urbane Funktionsmischung mit Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie und Wohnnutzungen an. Die Gesamtverkaufsfläche / Retailfläche (gemäß beiliegender Liste zur Flächenberechnung) in diesem Bereich soll gemäß der aktuellen Konzeption eine Größenordnung von 15.000 m² nicht überschreiten. (ohne Pavillon Gutenbergplatz 2)

- 1.3 PGW und Blvd beabsichtigen, das Karstadt-Kaufhaus an der Ludwigsstraße und das Deutsche Bank Gebäude auf Basis des Rahmenplans (Anlage 2) zu entwickeln, wobei neben Neubaumaßnahmen auch ein Umbau des Bestandes in Betracht kommt. Das Deutsche Bank Gebäude soll in der Weise durch Neubau- und Umbaumaßnahmen verändert werden, dass außer einer gewerblichen Nutzung auch Handels- und Gastronomienutzungen ermöglicht werden
- 1.4 FEG beabsichtigt, auf ihrer Teilfläche auf Basis des Rahmenplans (Anlage 2) ein gemischt genutztes Objekt zu errichten, das die Nutzungsarten Wohnen, Einzelhandel, Gewerbe und ggf. Kultur abbildet.
- 1.5 Die Verwirklichung der Vorhaben setzt nach derzeitigem Kenntnisstand die Inanspruchnahme städtischer Grundstücke voraus. Die Stadt ist dem Grunde nach bereit, die erforderlichen Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen. Nach aktuellen Erkenntnissen ist von einem Flächendarf von ca. 300 m² auszugehen. Ausgangsbasis der Preisfindung für die städtischen Flächen ist der durch ein Gutachten des Gutachterausschusses der Stadt Mainz unter Berücksichtigung der besonderen Zwangspunkte und örtlichen Gegebenheiten zu bestimmende Verkehrswert.

§ 2 Geschäftsgrundlage

Die Parteien legen dem weiteren Vorgehen als gemeinsame Geschäftsgrundlage zugrunde:

- a. Lageplan mit Teilflächen (Anlage 1)
- b. Rahmenplan, Stand 27.03.2019 (Anlage 2)
- c. den Beschluss des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz vom 25.05.2016, Antrag 0770/2016/2 (Anlage 3).
- d. die Leitlinien und Empfehlungen 2012 in der in der Fassung der 1. Fortschreibung 10/2013 vom 4.12.2013 (Anlage 4).

Bei Widersprüchen in den Unterlagen ergibt sich die Rangfolge aus der Reihenfolge b), c) und d), wobei die Grundkonzeption des Rahmenplans die wesentliche Grundlage dieser Vereinbarung darstellt.

§ 3 Weitere Schritte

- 3.1 Die Parteien sind sich einig, dass die Öffentlichkeit im Nachgang zu dem erfolgreich abgeschlossenen Partizipationsverfahrens "Ludwigsstraßen Forum" auch über den aktuellen Prozess und die Planungen in geeigneter Art und Weise zu informieren ist. Die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bleiben davon unberührt.
- 3.2 Die Parteien sind sich einig, dass für die Umsetzung der Fassaden der beiden Objekte Karstadt und Deutsche Bank Ludwigsstraße 8- 12a Gestaltungswettbewerbe durchgeführt werden sollen. Die bauliche Veränderung der Maßnahmen Karstadt und Deutsche Bank, sollen, unbeschadet der vorgezogenen Umbaumaßnahmen im Bestand der Deutschen Bank, in einem durchgängigen zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Die Bebauung nordöstlich der Fuststraße stellt sich nach Maßgabe des Rahmenplans (Anlage 2) als eigenständige Teilmaßnahme dar, für die ein gesonderter Realisierungswettbewerb (Einladungswettbewerb) durchgeführt werden soll.

- 3.3 Die Stadt beabsichtigt, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Gutenbergplatz bis Weißliliengasse“, umfassend den Bereich Ludwigsstrasse, Weißliliengasse, Eppichmauergasse, Bischofsplatz, Fuststrasse, unter Einschluss der Immobilien Pavillon Gutenbergplatz 2, Karstadt Sport und Bischofsplatz Nr. 12 (Bistum), aufzustellen, der die Realisierung des Rahmenplanes und der Wettbewerbsergebnisse ermöglichen soll. Das Recht der Beteiligten, Bauvorhaben zur Umsetzung des Rahmenplans auf der Grundlage des derzeit geltenden Baurechts zu errichten, bleibt unberührt.
- 3.4 Die Stadt und die übrigen Parteien werden Verhandlungen über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts aufnehmen. Den Parteien ist bekannt, dass der Beschluss des Stadtrats (**Anlage 3**) und die Leitlinien und Empfehlungen (**Anlage 4**), die vertraglich regelungsbedürftigen Fragen nicht abschließend aufführen. Ihnen ist weiter bekannt, dass der Abschluss zusätzlicher städtebaulicher Verträge mit anderen Beteiligten in Frage kommen kann.
- 3.5 Die Parteien werden Verhandlungen über die erforderlichen Grundstücksgeschäfte aufnehmen.
- 3.6 Die Parteien verpflichten sich, den Entwicklungsprozess konstruktiv zu begleiten und nach besten Kräften zu fördern.

§ 4 Bindungen

- 4.1 Den Parteien ist bekannt, dass die Entscheidungen der Stadt über die Aufstellung der Bauleitpläne und über deren Inhalt der kommunalen Planungshoheit unterliegen und dass die Stadt nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen hat.
- Ansprüche der übrigen Parteien gegen die Stadt auf Aufstellung der Bauleitpläne und/oder eine Bindung der Stadt hinsichtlich bestimmter

Inhalte dieser Bauleitpläne werden durch diese Absichtserklärung nicht begründet. Das Recht der Stadt, von der Aufstellung eines Bebauungsplans abzusehen oder ein Bebauungsplanverfahren einzustellen, wird durch diese Absichtserklärung ebenfalls nicht eingeschränkt.

- 4.2 Aus dieser Absichtserklärung ergeben sich keine wechselseitigen Ansprüche der Parteien auf den Abschluss von städtebaulichen oder grundstücksbezogenen Verträgen.
- 4.3 Diese Absichtserklärung begründet keine Verpflichtung der Parteien, das Entwicklungskonzept fortzuführen oder umzusetzen. Bis zum Abschluss verbindlicher Verträge ist jede Partei berechtigt, von dieser Absichtserklärung ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen. Eine entsprechende Erklärung bedarf der Schriftform.

§ 5 Vertraulichkeit

- 5.1 Die Parteien haben in den bisherigen Verhandlungen und werden im Verlauf der weiteren Zusammenarbeit in körperlicher, elektronischer und mündlicher Form Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen austauschen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen jeder Partei sind geheim zu halten. Sie dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Parteien ganz oder teilweise Dritten mitgeteilt oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden. Die Parteien sind sich einig, dass diese Vertraulichkeit auch bei weiteren Verhandlungen über Planung und Realisierung des Entwicklungskonzepts und über den Abschluss von grundstücksbezogenen und städtebaulichen Verträgen zu wahren ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit sich der Informationsanspruch der Mitglieder des Stadtrats auch auf Informationen erstreckt, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln sind.

5.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem § 5 findet keine Anwendung, sofern und soweit die Stadt verpflichtet ist, derartige Informationen an Aufsichtsbehörden und vergleichbare Dritte weiterzugeben. Das gleiche gilt, soweit die Stadt den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) oder vergleichbarer Bestimmungen unterliegt.

§ 6 Sonstiges/ Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Absichtserklärung unwirksam oder undurchführbar sein, oder sollte die Absichtserklärung eine Lücke enthalten, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Falle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder im Fall einer Lücke gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien beabsichtigt haben und vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke gekannt hätten.

Mainz, den

Mainz den

Mainz, den

Mainz den

Mainz, den

Mainz den

Absichtserklärung

zwischen

Landeshauptstadt Mainz (Stadt)

einerseits,

und

Boulevard Lu GmbH & Co. KG

PG Weißliliegasse GmbH & Co. KG

Fuststraße Entwicklungs GmbH & Co-KG

andererseits.

Zwischen

Stand: 02.04.2019 – V2

der **Landeshauptstadt Mainz**, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister

im folgenden „**Stadt**“,

sowie

1. **Boulevard Lu GmbH & Co. KG**, vertreten durch Rheinstraße 194b, 55218 Ingelheim am Rhein, diese vertreten durch die PGW Verwaltungs-GmbH diese vertreten durch die Geschäftsführung

Im folgenden „**Blvd**“

2. **PG Weißliliengasse GmbH & Co. KG**, Rheinstraße 194b, 55218 Ingelheim am Rhein, vertreten durch die PGW Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung

im folgenden „**PGW**“,

3. **Fuststraße Entwicklungs GmbH**, vertreten durch die Fuststraße Verwaltungs GmbH, Rheinstraße 194 b, 55218 Ingelheim am Rhein, diese vertreten durch die Geschäftsführung

im folgenden „**FEG**“,

alle gemeinsam „**Parteien**“ genannt, wird folgende

Absichtserklärung

geschlossen:

Präambel

PGW ist Eigentümerin des Deutsche Bank Gebäudes. Blvd ist Eigentümerin der Karstadt Immobilie nebst Parkhaus. FEG wird Eigentümerin der Grundstücke Karstadt Sport und des Gebäudes Fuststraße 2 werden. Die Teilflächen der PGW, der Blvd und der FEG sind in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan nachrichtlich dargestellt.

Die Beteiligten 1-3 beabsichtigen, das jeweils ihnen gehörige Areal im Rahmen des Gesamtkonzepts in Abstimmung mit der Stadt zu entwickeln. Nachfolgend soll hierzu ein gemeinsames Verständnis über die Entwicklung des Areals mit den Beteiligten festgehalten werden.

§ 1 Gegenstand

1.1 Die Stadt beabsichtigt, im Rahmen des Tripolkonzepts für die Mainzer Innenstadt den Einkaufsstandort Ludwigsstraße städtebaulich zu stärken und funktional weiterzuentwickeln. Wesentliche Grundlagen für den als Anlage 2 beigefügten „Rahmenplan (Stand 27.03.2019)“ sind die Leitlinien und Empfehlungen des Abschlussberichts „LudwigsstraßenForum“ vom September 2012 (Beschluss des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz vom 24.10.2012, in der Fassung der 1. Fortschreibung 10/2013, Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Mainz vom 4.12.2013) - im Folgenden: Leitlinien und Empfehlungen - sowie der Beschluss des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz vom 25.05.2016 zu TOP 33.2. Antrag 0770/2016/2 ‚Neugestaltung der Ludwigsstraße unter neuen Bedingungen‘.

1.2 Für den Bereich und das Umfeld des Karstadt Kaufhauses (südlich der Ludwigsstraße, beginnend ab Gutenbergplatz 2 bis Ludwigsstraße 8-10 „Deutsche Bank“,) strebt die Stadt eine Aufwertung der städtebaulichen Situation an der Ludwigsstraße, am Bischofsplatz, an der Hinteren Präsenzgasse und an der Fuststraße durch eine

standortgerechte, urbane Funktionsmischung mit Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie und Wohnnutzungen an. Die Gesamtverkaufsfläche / Retailfläche (gemäß beiliegender Liste zur Flächenberechnung) in diesem Bereich soll gemäß der aktuellen Konzeption eine Größenordnung von 15.000 m² nicht überschreiten. (ohne Pavillon Gutenbergplatz 2)

- 1.3 PGW und Blvd beabsichtigen, das Karstadt-Kaufhaus an der Ludwigsstraße und das Deutsche Bank Gebäude auf Basis des Rahmenplans (Anlage 2) zu entwickeln, wobei neben Neubaumaßnahmen auch ein Umbau des Bestandes in Betracht kommt. Das Deutsche Bank Gebäude soll in der Weise durch Neubau- und Umbaumaßnahmen verändert werden, dass außer einer gewerblichen Nutzung auch Handels- und Gastronomienutzungen ermöglicht werden
- 1.4 FEG beabsichtigt, auf ihrer Teilfläche auf Basis des Rahmenplans (Anlage 2) ein gemischt genutztes Objekt zu errichten, das die Nutzungsarten Wohnen, Einzelhandel, Gewerbe und ggf. Kultur abbildet.
- 1.5 Die Verwirklichung der Vorhaben setzt nach derzeitigem Kenntnisstand die Inanspruchnahme städtischer Grundstücke voraus. Die Stadt ist dem Grunde nach bereit, die erforderlichen Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen. Nach aktuellen Erkenntnissen ist von einem Flächendarf von ca. 300 m² auszugehen. Ausgangsbasis der Preisfindung für die städtischen Flächen ist der durch ein Gutachten des Gutachterausschusses der Stadt Mainz unter Berücksichtigung der besonderen Zwangspunkte und örtlichen Gegebenheiten zu bestimmende Verkehrswert.

§ 2 Geschäftsgrundlage

Die Parteien legen dem weiteren Vorgehen als gemeinsame Geschäftsgrundlage zugrunde:

- a. Lageplan mit Teilflächen (Anlage 1)
- b. Rahmenplan, Stand 27.03.2019 (Anlage 2)
- c. den Beschluss des Stadtrats der Landeshauptstadt Mainz vom 25.05.2016, Antrag 0770/2016/2 (Anlage 3).
- d. die Leitlinien und Empfehlungen 2012 in der in der Fassung der 1. Fortschreibung 10/2013 vom 4.12.2013 (Anlage 4).

Bei Widersprüchen in den Unterlagen ergibt sich die Rangfolge aus der Reihenfolge b), c) und d), wobei die Grundkonzeption des Rahmenplans die wesentliche Grundlage dieser Vereinbarung darstellt.

§ 3 Weitere Schritte

- 3.1 Die Parteien sind sich einig, dass die Öffentlichkeit im Nachgang zu dem erfolgreich abgeschlossenen Partizipationsverfahrens "Ludwigsstraßen Forum" auch über den aktuellen Prozess und die Planungen in geeigneter Art und Weise zu informieren ist. Die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bleiben davon unberührt.
- 3.2 Die Parteien sind sich einig, dass für die Umsetzung der Fassaden der beiden Objekte Karstadt und Deutsche Bank Ludwigsstraße 8- 12a Gestaltungswettbewerbe durchgeführt werden sollen. Die bauliche Veränderung der Maßnahmen Karstadt und Deutsche Bank, sollen, unbeschadet der vorgezogenen Umbaumaßnahmen im Bestand der Deutschen Bank, in einem durchgängigen zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Die Bebauung nordöstlich der Fuststraße stellt sich nach Maßgabe des Rahmenplans (Anlage 2) als eigenständige Teilmaßnahme dar, für die ein gesonderter Realisierungswettbewerb (Einladungswettbewerb) durchgeführt werden soll.

- 3.3 Die Stadt beabsichtigt, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Gutenbergplatz bis Weißliliengasse“, umfassend den Bereich Ludwigsstrasse, Weißliliengasse, Eppichmauergasse, Bischofsplatz, Fuststrasse, unter Einschluss der Immobilien Pavillon Gutenbergplatz 2, Karstadt Sport und Bischofsplatz Nr. 12 (Bistum), aufzustellen, der die Realisierung des Rahmenplanes und der Wettbewerbsergebnisse ermöglichen soll. Das Recht der Beteiligten, Bauvorhaben zur Umsetzung des Rahmenplans auf der Grundlage des derzeit geltenden Baurechts zu errichten, bleibt unberührt.
- 3.4 Die Stadt und die übrigen Parteien werden Verhandlungen über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung des städtebaulichen Konzepts aufnehmen. Den Parteien ist bekannt, dass der Beschluss des Stadtrats (**Anlage 3**) und die Leitlinien und Empfehlungen (**Anlage 4**), die vertraglich regelungsbedürftigen Fragen nicht abschließend aufführen. Ihnen ist weiter bekannt, dass der Abschluss zusätzlicher städtebaulicher Verträge mit anderen Beteiligten in Frage kommen kann.
- 3.5 Die Parteien werden Verhandlungen über die erforderlichen Grundstücksgeschäfte aufnehmen.
- 3.6 Die Parteien verpflichten sich, den Entwicklungsprozess konstruktiv zu begleiten und nach besten Kräften zu fördern.

§ 4 Bindungen

- 4.1 Den Parteien ist bekannt, dass die Entscheidungen der Stadt über die Aufstellung der Bauleitpläne und über deren Inhalt der kommunalen Planungshoheit unterliegen und dass die Stadt nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen hat.
- Ansprüche der übrigen Parteien gegen die Stadt auf Aufstellung der Bauleitpläne und/oder eine Bindung der Stadt hinsichtlich bestimmter

Inhalte dieser Bauleitpläne werden durch diese Absichtserklärung nicht begründet. Das Recht der Stadt, von der Aufstellung eines Bebauungsplans abzusehen oder ein Bebauungsplanverfahren einzustellen, wird durch diese Absichtserklärung ebenfalls nicht eingeschränkt.

- 4.2 Aus dieser Absichtserklärung ergeben sich keine wechselseitigen Ansprüche der Parteien auf den Abschluss von städtebaulichen oder grundstücksbezogenen Verträgen.
- 4.3 Diese Absichtserklärung begründet keine Verpflichtung der Parteien, das Entwicklungskonzept fortzuführen oder umzusetzen. Bis zum Abschluss verbindlicher Verträge ist jede Partei berechtigt, von dieser Absichtserklärung ohne Angabe von Gründen Abstand zu nehmen. Eine entsprechende Erklärung bedarf der Schriftform.

§ 5 Vertraulichkeit

- 5.1 Die Parteien haben in den bisherigen Verhandlungen und werden im Verlauf der weiteren Zusammenarbeit in körperlicher, elektronischer und mündlicher Form Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen austauschen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen jeder Partei sind geheim zu halten. Sie dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Parteien ganz oder teilweise Dritten mitgeteilt oder in anderer Weise zugänglich gemacht werden. Die Parteien sind sich einig, dass diese Vertraulichkeit auch bei weiteren Verhandlungen über Planung und Realisierung des Entwicklungskonzepts und über den Abschluss von grundstücksbezogenen und städtebaulichen Verträgen zu wahren ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit sich der Informationsanspruch der Mitglieder des Stadtrats auch auf Informationen erstreckt, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln sind.

5.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem § 5 findet keine Anwendung, sofern und soweit die Stadt verpflichtet ist, derartige Informationen an Aufsichtsbehörden und vergleichbare Dritte weiterzugeben. Das gleiche gilt, soweit die Stadt den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) oder vergleichbarer Bestimmungen unterliegt.

§ 6 Sonstiges/ Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Absichtserklärung unwirksam oder undurchführbar sein, oder sollte die Absichtserklärung eine Lücke enthalten, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Falle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder im Fall einer Lücke gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien beabsichtigt haben und vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke gekannt hätten.

Mainz, den

Mainz den

Mainz, den

Mainz den

Mainz, den

Mainz den